

Az.: F 7 B 265/10

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

wegen

Entziehung einer Wegefläche
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 4. Oktober 2010

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für die baren Auslagen des Gerichts wird ein Pauschsatz von 20,- € erhoben. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt,

Gründe

Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 27.8.2010 gerichtete Antrag (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO) hat keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO entfaltet der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Hat die Behörde jedoch, um diese Rechtsfolge auszuschließen, den sofortigen Vollzug angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), wie dies mit der angefochtenen Anordnung vom 9.7.2010 gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG geschehen ist, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dabei ist auf den voraussichtlichen Erfolg des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs in der Weise abzustellen, als summarisch zu prüfen ist, ob der Widerspruch nach dem Vortrag der Antragstellers erfolgreich sein wird oder nicht. Erweist sich danach, dass der Verwaltungsakt zu Unrecht angegriffen wird, muss in der Regel das Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurückstehen. Wenn hingegen nach summarischer Prüfung der Erfolg des Rechtsbehelfs offen erscheint, kann sich die Abwägung bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an den Vollzugsfolgen orientieren.

Daran gemessen dürfte dem Widerspruch nur eine geringe Erfolgsaussicht zu kommen.

In formeller Hinsicht ist dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO Genüge getan. Denn notwendig ist insoweit nur eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene

nicht formelhafte Darlegung, weshalb dem Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aufschubinteresse des Betroffenen der Vorrang eingeräumt wird. Dem genügt die von dem Antragsgegner in der vorläufigen Anordnung vom 9.7.2010 gegebene Begründung. In ihr wird ausdrücklich das Interesse der Teilnehmer am Ausbau des Weges zur Vermeidung von Verzögerungen genannt und des Weiteren darauf hingewiesen, dass Fördermittel bereitstünden sowie die seitens der Gemeinde zu leistenden Mittel bereits im Haushalt 2010 eingeplant seien. Damit wird deutlich, dass sich die Flurbereinigungsbehörde des prozessualen Ausnahmecharakters der sofortigen Vollziehung bewusst war.

Die Anordnung ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die Flurbereinigungsbehörde kann nach **§ 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG** bereits vor Ausführung des Plans gemäß **§ 41 FlurbG** im Wege einer vorläufigen Anordnung eine Besitz- und Nutzungsregelung treffen, wenn es dringende Gründe erfordern. Weil der Vorausbau den Grund der besitzentziehenden Anordnung bildet, müssen dessen rechtliche Voraussetzungen gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn eine Plangenehmigung - wie hier - gemäß **§ 41 Abs. 4 FlurbG** vorliegt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.7.2009 - 13 AS 09.973 -, zitiert nach juris), und es sich um eine gemeinschaftliche Anlage im Sinn von **§ 39 Abs. 1 FlurbG** handelt. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Denn Anlagen nach **§ 39 Abs. 1 Satz 1 FlurbG** sind auch Wege, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Das ist der Fall, da der streitgegenständliche Weg geeignet ist, dem landwirtschaftlichen Verkehr zu dienen. Auf die Anzahl der landwirtschaftlichen Benutzer kommt es insoweit grundsätzlich nicht an. Flurbereinigungsmaßnahmen sind deshalb als dringlich anzusehen, wenn sie - nach Abwägung gemäß **§ 2 Abs. 2, § 37 Abs. 1 FlurbG** - nicht bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flurbereinigungsplans und seiner Ausführung über **§§ 61, 63 FlurbG** zurückgestellt werden können. Die Sicherung zugesagter - bei Nichtabruf unter Umständen verfallender - öffentlicher Zuschüsse stellt einen solchen im (finanziellen) Interesse aller Teilnehmer bestehenden beachtlichen Dringlichkeitsgrund dar (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.7.2009, a. a. O., m. w. N.).

Etwas offensichtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Plans nach **§ 41 FlurbG** sind ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit der Antragsteller ausführt, dass der landwirtschaftliche Weg bereits vorhanden und ein Ausbau deshalb nicht notwendig sei, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn die Maßnahme wurde nicht mit dem Fehlen, sondern mit dem

schlechten Zustand des Wirtschaftswegs, der durch die in den Akten befindlichen Fotografien untermauert wird, und der fehlenden vorhandenen Entwässerung begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 147 Abs. 1 FlurbG.

Der Streitwert folgt aus § 52 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*